



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE
AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENSZUSAMMENSTELLUNG DER WESENTLICHEN FRAGEN FÜR DIE DRITTE
TAGUNG DES SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSSES FÜR DIE AUSLEGUNG
UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENSvom Verbandsbüro ausgearbeitet

Nachstehend sind die wesentlichen Fragen aufgezählt, die der Sachverständigenausschuss für die Auslegung und Revision des UPOV-Übereinkommens beschlossen hat, während seiner dritten Tagung (17. bis 20. Februar) zu behandeln:

1. Soll es zulässig sein, dass Verbandsstaaten kontrollierte Hybriden von generativ vermehrbaren Pflanzen von dem Schutzsystem ausschliessen (vgl. Artikel 2 Abs. 2*)?
2. Soll es abweichend von Artikel 2 Abs.1 Satz 2 möglich sein, dass Verbandsstaaten Schutz für neue Pflanzensorten, die der gleichen botanischen Gattung oder Art angehören, nebeneinander unter beiden möglichen Schutzformen (besonderes Schutzrecht oder Patent) vorsehen?
3. Soll die Anlage zu dem UPOV-Übereinkommen gestrichen werden, die diejenigen Gattungen und Arten aufzählt, auf die die Verbandsstaaten das Übereinkommen innerhalb bestimmter Zeiträume nach Artikel 4 Abs.3 anzuwenden haben? Sollen in diesem Absatz die Verbandsstaaten weiterhin verpflichtet werden, das Übereinkommen auf eine Mindestzahl von Gattungen und Arten anzuwenden? Zahl der Gattungen und Arten, die ein solches Minimum bilden sollen.
4. Soll im Zuge der Streichung der Anlage zu dem Übereinkommen auch die den Verbandsstaaten in Artikel 4 Abs.4, am Anfang, gewährte Möglichkeit beseitigt werden, Staatsangehörige und Bewohner eines anderen Verbandsstaates dann von der Einreichung einer Anmeldung für die Sorte einer Gattung oder Art auszuschliessen, wenn diese Gattung oder Art in dem anderen Verbandsstaat nicht schutzfähig ist, d. h.: sollen in Artikel 4 Abs.4 alle Beschränkungen des in Artikel 3 niedergelegten Prinzips der nationalen Behandlung ("national treatment principle") gestrichen werden?
5. Ist es nach Wegfall der Anlage zu dem Übereinkommen notwendig, den Schlussteil des Artikels 4 Abs.4 (der die Verbandsstaaten ausdrücklich ermächtigt, den Schutz auf Staatsangehörige und Bewohner von Verbandsstaaten des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums auszudehnen) und

* Zitate von Artikeln beziehen sich auf Artikel des UPOV-Übereinkommens

Artikel 4 Abs.5 (welcher einen Verbandsstaat in die Lage versetzt, zu erklären, dass er die Artikel 2 und 3 des Pariser Übereinkommens zum Schutz des gewerblichen Eigentums anwendet) beizubehalten?

6. Soll Artikel 5 Abs.1 vorsehen, dass Züchter gegen eine nicht genehmigte Vermehrung der geschützten Sorte geschützt werden, die zu anderen Zwecken als denen des gewerblichen Vertriebs des Vermehrungsmaterials als solchem vorgenommen wird.

7. Soll es Verbandsstaaten in Artikel 6 Abs.1 gestattet werden, in ihrem nationalen Recht eine Schonfrist von einem Jahr vorzusehen, während derer der Vertrieb der Sorte nicht neuheitsschädlich ist?

8. Soll in Artikel 6 Abs.1 das Weltneuheitsprinzip für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit einer gemäss dem Übereinkommen angemeldeten Sorte von anderen Sorten beibehalten werden?

9. Soll in Artikel 6 Abs.1 Buchstabe a die Bedeutung der Wörter "wichtige Merkmale" klargestellt werden?

10. Soll die in Artikel 6 Abs.1 Buchstabe b vorgesehene Vierjahresfrist, während derer eine Sorte in einem anderen Land nicht ohne neuheitsschädliche Wirkung im Anmeldestaat in Verkehr gebracht werden kann, für die unter Artikel 8 Abs.1 Satz 3 fallenden Arten, für die die Mindestschutzdauer 18 Jahre beträgt, ausgedehnt werden? Soll in Artikel 12 Abs.3 die Vierjahresfrist abgeschafft werden, während derer ein Anmelder, der die Priorität einer früheren Anmeldung in einem anderen Verbandsstaat in Anspruch genommen hat, Pflanzenmaterial und zusätzliche Dokumente bei dem Amt des Nachanmeldestaats einzureichen hat? Soll die Prioritätsfrist in Artikel 12 Abs.1 auf zwei Jahre ausgedehnt werden?

11. Soll in Artikel 6 eine Bestimmung aufgenommen werden, die ausdrücklich vorsieht, dass die Überlassung von Saat- und anderem Vermehrungsgut zu Versuchszwecken nicht als gewerbliche Nutzung angesehen wird, sowie eine Bestimmung, die vorsieht, dass bei Überlassung von Saat- und anderem Vermehrungsgut zu Versuchszwecken vor Einreichung der Anmeldung ein vorläufiger Schutz gewährleistet wird?

12. Soll eine Verpflichtung aufgenommen werden, derzufolge die in Artikel 7 Abs.1 vorgesehene Prüfung in jedem Fall Anbauprüfungen umfassen muss, oder sollen gleichwertige Prüfungsmethoden für zulässig erklärt werden? Soll es möglich sein, neue Verbandsstaaten, die keine Anbauprüfungen als Teil der Prüfung vornehmen, zuzulassen und unter welchen Bedingungen?

13. Soll die Mindestschutzdauer für die unter Artikel 8 Abs.1 Satz 2 fallenden Arten verringert werden? Soll die Schutzdauer für jede Sorte in allen Verbandsstaaten vom gleichen Zeitpunkt an berechnet werden (etwa vom Zeitpunkt der ersten Anmeldung oder vom Zeitpunkt der ersten Schutzrechtserteilung an)? Soll, in Abweichung vom gegenwärtigen System der Festlegung einer Mindestschutzdauer, die Schutzdauer im Übereinkommen abschliessend festgelegt werden?

14. Soll in Artikel 10 als Grund für die Nichtigklärung oder Aufhebung des Züchterrechts auch der Fall aufgenommen werden, dass ein Züchter oder eine andere Person mit seiner Zustimmung Vermehrungsmaterial verkauft, das als Material der geschützten Sorte ausgegeben wird, jedoch nicht die Merkmale der Sorte, wie sie zum Zeitpunkt der Schutzrechtserteilung festgelegt worden sind, aufweist.

15. Soll Artikel 10 Abs.4 beibehalten werden, wonach ein Recht nur unter den in Artikel 10 genannten Gründen für nichtig erklärt oder aufgehoben werden kann?

16. Allgemeine Erörterung der Frage, ob im Rahmen eines mittelfristigen Vorhabens Arbeiten an dem Entwurf einer besonderen Vereinbarung in Angriff genommen werden sollten, wonach (i) Sortenschutzanmeldungen bei dem nationalen Amt eines Vertragsstaats mit Wirkung auch für andere Vertragsstaaten eingereicht werden können und (ii) unter bestimmten Bedingungen der von dem nationalen Amt eines Vertragsstaats erteilte Schutzrechtstitel Wirkung auch für andere Vertragsstaaten haben würde. Eine besondere Vereinbarung dieser Art würde naturgemäss einer besonderen Ratifizierung durch jeden einzelnen Vertragsstaat bedürfen.

[Ende des Dokuments]